- 80. 1. Zum Begriff ber Tatsache im Sinne von § 14 1128G. und § 824 BGB.
- 2. Sandelt der Patentinhaber auf seine Gesahr, wenn er öffentlich vor Patentverlesungen warnt und dabei dem Patent eine Auslegung gibt, die später von den Gerichten als zu weitgehend befunden wird?
- U. Ziviljenat. Urt. v. 10. Januar 1919 i. S. S. P. Frères & Co. G. m. b. H. (KL) w. D.-Grammophon-Aftienges. (Bekl.). Rep. II. 220/18.
 - I. Landgericht I Berlin, II. Kammergericht baselbst.

Die Beklagte ist Inhaberin bes eine Sprechmaschine betressenben Patentes 154180 mit Zusappatent 156419. Der Anspruch bes Hauptpatentes lautet: "Sprechmaschine, baburch gekennzeichnet, daß der Schall-

trichter in einem entsprechend hohen, die Sprechmaschine tragenden tischartigen Gestell so eingebaut ist, daß die Schallössnung desselben innerhald des Gestelles am Fuße des letzteren ausmündet, während das andere, engere Ende des Trichters mit einem die Schalldose tragenden hohlen verschwenkbaren Schallarm in an sich bekannter Beise durch ein Kugelgelenk verdunden ist." Das Zusatpatent hat solgenden Anspruch: "Sprechmaschine mit einem in das Gestell derselben eingebauten Schallstrichter nach Patent 154180, dadurch gekennzeichnet, daß der Schallstrichter einen ovalen Duerschnitt hat und dicht unter dem Boden des Apparatgehäuses wagerecht liegend angeordnet ist, zum Zweck, die Dimensionen des Apparates gering zu machen und dem letzteren seinem Kußeren nach die gewöhnliche Form einer Sprechmaschine geben zu können."

In ben Jahren 1912 und 1913 vertrat die Beklagte die Auffassung, daß die Patente ganz allgemein die Anordnung des Schalltrichters unten im Apparatgehäuse schülkten. Unter die Ersindung sollten daher u. a. auch die von der Rlägerin vertriebenen Apparate fallen, dei denen eine nicht metallene Schallvorrichtung einen Teil des Gehäuses selbst bildet. Von dieser Auffassung ausgehend, erließ sie mündlich sowie namentlich durch die Presse Warnungen an Fabrikanten und Händler,

mit fog. trichterlosen Apparaten in die Patente einzugreifen.

Teils vor, teils nach diesen Beröffentlichungen ergingen auf Patentverletzungsklagen der jetzigen Beklagten Urteile des Landgerichts I Berlin, die die Patente in ähnlich weitem Sinne auslegten; durch Urteil vom 13. Mai 1911 trat auch das Kammergericht einer solchen Auslegung bei. Dagegen entschied das Kammergericht in einer Sache gegen die jetzige Klägerin am 8. Oktober 1913, daß die Ersindung auf die konkrete Aussührungssorm des Apparates beschänkt sei; das Wesentliche liege in der gesicherten Unterdringung des Schalltrichters in einem die Maschine tragenden besonderen Gestelle. Dieses Urteil wurde vom I. Zivilsenat des Reichsgerichts am 25. Februar 1914 bestätigt.

Am 25. August 1914 erhob die Alägerin die gegenwärtige Alage auf Bahlung von 400000 M Schabensersat. Sie warf der Beklagten vor, durch ihre Warnungen gegen § 14, §§ 3, 13 Abs. 2, § 1 UWG., § 1 Gew.D., §§ 823 sig. BGB. verstößen zu haben. Die Beklagte bestritt die Boraussetzungen dieser Borschriften, da sie weder unrichtige

Tatsachen behauptet habe noch schuldhaft vorgegangen sei.

Beide Borinstanzen wiesen die Rlage ab. Auch die Revision blieb erfolglos.

Grunbe:

"Die von der Klägerin beanstandeten Presartikel sind enthalten in der Fachzeitschrift "Offizielle Grammophon-Nachrichten", und zwar in der Nr. 1 vom 1. Januar 1912, Nr. 9 vom 1. September 1912, Nr. 3

vom 1. März und Nr. 4 vom 1. April 1913. Die Beklagte gibt barin bie Formeln verschiebener zu ihren Gunsten ergangener Urteile wieber, teilweise auch Stellen aus den Entscheidungsgründen; sodann legt sie die Patente aus und erklärt, Berlehungen nicht bulden zu wollen. In der Rummer vom 1. April 1913 sindet sich auch eine Bemerkung über Anrusung staatsanwaltschaftlicher Hisp. Ebenso hat ein Angestellter der Beklagten in einer Bersammlung des Bundes der Sprechmaschinenhändler

Deutschlands mit Anzeigen beim Staatsanwalt gebroht.

Am Anichluß an bie Entscheidung bes erkennenben Senats RGA. Bb. 88 S. 437 sett bas Berufungsgericht zunächst auseinander, baß hierin die Behauptung einer unrichtigen (unwahren) "Tatfache" im Sinne bes § 14 11966, ober bes § 824 BGB. nicht au finden ift. Bestimmte Sandlungen, burch bie bie Patente verlett fein follen, find gar nicht angegeben. Die Beklagte hat bie Schlufifolgerungen mitgeteilt, bie fie aus ben Batentschriften und aus ben bis babin ergangenen Gerichtsentscheibungen auf ben Umfang ber Patente zog. Das ift die Biebergabe einer logischen Urteilstätigkeit, nicht aber bie Behauptung von Tatjachen. Mit Unrecht meint Die Revision, bie Beklagte habe ben Anichein erweckt, als ob ihre Anficht über ben Schutzumfang bon ben Gerichten enbaultig festgestellt fei. Bon ben Urteilen bes Reichsgerichts vom 2. Dezember 1911 in ben Nichtigkeitsklagen ber 2. Aftiengefellschaft heißt es in ben Artifeln vom 1. Januar und 1. September 1912 nur, die Klagen seien abgewiesen, das entgegengehaltene Waterial für unerheblich erachtet worben, bie Patente beständen bemnach zu Recht. Bas bann über ben Schutzumfang ber Batente gesagt wirb, gibt fich burch Wortfügung und Druckanordnung (befondere Abfate) beutlich als fubjektive Anficht ber Beklagten. Es mare auch im bochftem Mage auffallend, wenn biese in Artikeln, bie sich an ein sachverständiges Publikum wandten, hatte behaupten wollen, bas Reichsgericht habe im Nichtigkeitsprozeß ben Umfang ber Batente festgestellt. Anlangenb ferner bie Urteile bes Landgerichts I Berlin vom 1. November 1910 und bes Kammergerichts vom 13. Mai 1911 in ber Sache gegen die Firmen L. und B., so liegt bie Behauptung einer unrichtigen Tatsache nicht um beswillen bor, weil bie bamaligen Gerichte über ben Schukumfana naturlich nur mit Bezug auf bie Rlage gegen bie genannten beiben Be-Auch diese Gelbstverftandlichkeit bedurfte Magten entschieben hatten. Fachleuten gegenüber keiner Bervorhebung. Ebenso verhalt es fich mit bem Borwurf, in ber Nummer vom 1. Marz 1913 fehle ein hinweis barauf, daß die beiben Urteile des Landgerichts I Berlin vom 7. Kebruar 1913 in ben Sachen gegen Bi. & Fr. und gegen bie jetzige Rlagerin noch nicht rechtstraftig waren. Das Berufungsgericht bemerkt mit Recht. es habe auf ber Hand gelegen, daß Landgerichtsurteile vom 7. Februar 1913 (bieses Datum wird in Verbindung mit Bi., wenn auch nicht mit ber jetzigen Alägerin in bem Artikel erwähnt) am 1. März besselbei Jahres, bem Erscheinungstage ber Rummer, noch keine Rechtskraft er langt haben würden. Von einer Behauptung der unrichtigen Tatsacke

baß bas Gegenteil ber Fall fei, ift also teine Rebe.

Die übrigen Klagegründe verneint das Berufungsgericht, weil bi Beklagte ohne Verschulden und in gutem Glauben an ihr Recht aebandel habe. Es erwägt, es möge zu weit gegangen fein, wenn fie die Batent · babin auslegte, daß allein icon die Verlegung des Schalltrichters nad unten und zwar so, daß das Triebwerk entweder über bem Trichter ober neben ober in ihm zu liegen tam, geschützt fei. Sie konne fich aber auf die Urteile vom 7. Februar 1913 berufen, die diese Ansicht geteil batten. Der Umstand, daß ber Apparat ber jetzigen Rlägerin keiner Schalltrichter aus Metall und kein tischartiges Gestell auswies, sei ba mals für unerheblich erklart worben, ba es genuge, bag ber Raun zwischen bem Traggestell für bas Triebwert und bem Boben bei Apparates zur Unterbringung bes Trichterersates ausreiche. Went bie geschäftsplanmäßig mit ber Entscheidung ber Batentftreitigkeiten be traute 16. Riviskammer des Landgerichts I Berlin eine so weitgehend Ausleaung des Batentes 154180 vertreten habe. könne nicht festgestell werben, daß ber Beklagten die Unrichtigkeit biefer Auslegung bekann ober aus Fahrläffigfeit unbefannt gewesen fei. Dies um fo weniger, als bas Landgericht, obwohl ihm bas abweichende Urteil bes Kammergerichts pom 8. Oktober 1913 vorlag, in der das Batent 156419 betreffenden Entscheibung vom 23. Dezember 1913 an feinem Standpunkte mit eingehenber Begründung festgehalten habe. Das Landgericht lehne et bort ausbrudlich ab, bas Wesen bes Zusatpatentes in ber konkreten Ausführungsform bes Apparates, in ber Unterbringung bes Trichters in einem besonderen Gestelle, zu erbliden. Es lege Gewicht barauf, baf ber Erfinder des Patentes 154180 ber erste gewesen sei, "welcher die Borteile bes Schubes bes Trichters durch Ausnutung bes unter ber Majdinerie vorhandenen Raumes unter Beibehaltung der gegebenen Grunbfläche bes Apparates und ber Möglichkeit, baburch einen großen Schalltrichter zu verwenden, erkannt" habe. Es führe aus, bag ber Apparat ber jezigen Alagerin und ber Firma Bi. & Fr. burch die Merkmale bes Batentes 156419 gekennzeichnet sei. Der Umftand, daß die Beröffentlichungen ber Beklagten bom 1. Januar und 1. September 1912 biesen Urteilen zeitlich vorangingen, hindere nicht, daß sich die Beklagte zum Nachweis ihres guten Glaubens auf die Urteile berufen könne. Denn jedenfalls folge aus ihnen, baß ber Standpunkt ber Be-Klagten möglich sei und fich vertreten laffe. Wenn die Rlägerin, um bie Schlechtgläubigkeit barzutun, auf die Verhandlungen verweise, die bie Beklagte in den Jahren 1906 und 1907 mit der Firma E. S. Rachf. über den Erwerd des Batentes 154180 geführt habe, fo gehe das fehl.

Allerbings habe die Beklagte hier wiederholt erklärt, fie halte das Patent für werklos und erwerbe es nur zu spekulativen Zweden, um die Konkurrenz einzuschücktern. Diese Außerungen bewiesen aber nicht, daß sie wirklich der Ansicht sei, zu der sie sich bekannte. Bielleicht habe sie zu kaufende Ware in ihrem Werte heruntergeseht, um den Preiszu drücken; möglich sei auch, daß sie sich später von der Bedeutung

und dem Werte des erworbenen Batentes überzeugt habe.

Gegenüber biesen Erwägungen bleibt die Revision dabei, ein Verschulben sei beshalb anzunehmen, weil die Urteile vom 7. Rebruar 1913 bei ben Beröffentlichungen bom 1. Januar und 1. September 1912 noch nicht borhanden und bei ben letten beiben noch nicht rechtsfräftig waren. Die Beklagte, meint fie, habe wiffen muffen, bag bie Frage, ob bie Batente verlet maren, im Auslegungsftreit erft burch die rechtsträftige Entscheibung geloft werben tonne. Benn fie bie beanftanbeten Bebauptungen über ben Schutzumfang ber Batente aufstellte, bie Rundfcaft einschüchterte und fogar mit bem Staatsanwalte brobte, fo babe fie dies angesichts ber Möglichkeit, daß das letztinstanzliche Urteil anders ausfiel, auf eigene Gefahr getan. Sie habe mit bem Eventualbolus gehandelt, daß ihre Auffaffung sich schließlich als unrichtig erweisen könne. Der Grundsat, daß Recht nur das fei, was ber lette Richter entscheibe, gelte vornehmlich im Batentauslegungsftreite. Das Patent habe nur ben Umfang, ben ihm ber lette Richter auspreche. Solange ber Schutzumfang nicht rechtstraftig festgestellt fei, burfe ber Batentinhaber mit einer fo einschneibenben Magregel, wie fie bie Ginschuchterung ber Rundschaft fei, nur bann vorgeben, wenn er burch forgfältigfte Brufung bie Überzeugung erlangt habe, daß seine Behauptung die Billigung ber bochften Inftang finden werbe. In biefer Beziehung erhelle zugunften ber Beklagten nichts. Aus ber Korrespondenz mit S. gehe im Gegenteile hervor, daß fie die Batente junachft für wertlos gehalten habe; bie Annahme einer fpateren Sinnesanberung fcwebe in ber Luft. Die Batente seien auch niemals ausgeführt worden, da die Bauart unmöglich gewesen sei und bie Beklagte von folden Apparaten kein Stud abgesett haben würde.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Ob die Katente ausgeführt worden sind, ist unerheblich; die Frage wird auch höchstwahrscheinlich mit der Meinungsverschiedenheit der Karteien über den Umfang
des Schutzes zusammensallen. Der Beweis, daß die Beklagte sie beim Erwerbe wirklich für wertlos gehalten habe, läßt sich nach Annahme
des Berufungsgerichts nicht erbringen. Übrigens sind die Briefe, die
die Klägerin für diese Schutzsolgerung verwertet, längst vor dem Beginne der Ankaufsverhandlungen geschrieben; die Beklagte bemühte sich
damals um eine Lizenz und hat, als das sehlschlug, noch selbst die
Richtigkeitsklage angestrenat. Vor allem aber beruben die Einwendungen ber Revifion auf einer ftarten Überschätzung ber Bebeutung bes richter lichen Urteils und werben bem auten Glauben bes Batentinhabers nic gerecht. Das Schlagwort "Recht ift, was ber letzte Richter für Rech ertennt". ift aus ber Babrnehmung entsprungen, bag infolge ber Somad ber menschlichen Ertenntnis die Urteile ber verschiebenen Sinftangen, un awar befonbers in Patentverletzungsfachen, nicht felten verschieben aus fallen. Aber auch in berartigen Streitigkeiten schafft bas Gericht nic Recht, fonbern ftellt nur feft, was nach bem Gefete Recht ift. gang verfehlt, aus jenem Schlagworte rechtliche Folgerungen zu gieber wie 2. B. bie, bag ein Batentinhaber über ben Umfang feines Batente nichts Sicheres wiffen könne, bevor nicht in einem Berlehungsprozeffe be I. Livilsenat bes Reichsgerichts gesprochen habe. Bielmehr tann er fü fich allein ebensogut bas Richtige finden wie später, wenn es zur Brozesse tommt, die höchste Inftanz. Der Aberzeugung, die er fic burch gewiffenhafte Prufung gebilbet hat, barf er auch öffentlich Aus brud geben. Es ift fein gutes Recht, vor ber Begehung von Ber letzungen zu warnen; er braucht nicht abzuwarten, bis folche begange find. Die gegenteilige Regelung murbe vom Standpuntte bes Befet gebers aus gerabezu unbegreiflich fein. Da ber Batentverleter nu bann auf Schabenserfat haftet, wenn er ben Gingriff in bas Baten wissentlich ober in grober Fahrlässigkeit begeht (§ 35 Pats.), ift ein wirksamer Schutz ber Patente ohne Warnungen bes Inhabers por Gin ariffen überaus häufig nicht zu erzielen. Es verfieht fich baber von felbft. daß ber Inhaber bei folden Warnungen nicht auf feine Gefah banbeln kann, berart, bağ er ber Ronkurreng icon bann für Schabens ersat auftommen mußte, wenn seine Meinung über ben Umfang bei Natente bemnachft von ben Gerichten migbilligt wirb. Boraussekung ber Saftung ift vielmehr, daß ihm ein Berfculben gur Laft fallt, it bem Sinne, ben bas Gefet allgemein mit biefem Begriffe verbinbet

Im vorliegenden Falle hat das Berusungsgericht jedes Berschulber ber Beklagten bedenkenfrei verneint. Mit der Feststellung der Überzeugung von ihrem Rechte fällt die Annahme eines Sventualdolus. Der Borwurf der Fahrlässigkeit durfte als widerlegt angesehen werden im Hindlicke darauf, daß die auf dem Gebiete des Patentrechts besondere anerkannte 16. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin wiederholt die gleiche Auslegung wie die Beklagte vertreten hat. Zugleich ist klardaß das im guten Glauben an das Recht ersolgte Borgehen keinen Berstoß gegen die guten Sitten enthält.

Hiermit erledigen sich die sämtlichen Gesetzesstellen, die die Klägerin außer § 14 UWG., § 824 BGB. noch angezogen hat (§ 3 mit § 13 Abs. 2 UWG., § 826 BGB., § 1 UWG., § 823 Abs. 2 BGB. mit § 1 Gewd.). Zu dem durch die beiden letzten Paragraphen angedeuteten Gesichtspunkte der Störung des Gewerbebetriebes ift noch hervorzuheben,

baß sich die Revision mit Unrecht auf das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. Juli 1916 (Markenschutz, und Wettbewerd Bb. 16 S. 111) beruft. Dort handelte es sich um den Gebrauchsnufferschutz; das Urteil legt ausdrücklich Gewicht darauf, daß dieser Schutz ohne sachliche Vorprüfung erteilt wird und dem Inhaber nur ein formales, kein irgendwie gesichertes Recht verleiht. Beim Patente verhält sich dies anders (§§ 21 sig. Pat.)."...